



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

14. Juni 2022

### **Nr. 2022-404 R-540-12 Interpellation Martin Huser, Unterschächen, zu Polizeikosten bei Demonstrationen; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 27. April 2022 reichte Landrat Martin Huser, Unterschächen, eine Interpellation zu Polizeikosten bei Demonstrationen ein.

Landrat Martin Huser verweist in seinem Vorstoss auf die Bedeutung und Ausstrahlung des Telldenkmals. Am 10. April 2022 bekam er einige Auswirkungen zu spüren, die aufgrund einer unbewilligten Demonstration im Umfeld des Telldenkmals und des Rathausplatzes entstanden waren. Dabei ist ihm insbesondere aufgefallen, wie Urner Polizeiangehörige Verkehrsdienst leisteten.

Vor diesem Hintergrund stellen sich ihm und seinem Zweitunterzeichner Landrat Hansueli Gisler, Bürglen, sechs Fragen hinsichtlich der Polizeikosten und zum Bewilligungswesen bei Demonstrationen. Der Regierungsrat beantwortet diese nachfolgend.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

- 1. Dorfvereine müssen gemäss Sicherheitsdirektor selber für die Kosten des Sicherheitspersonals, welches für die Strassensperrung während einem Anlass verantwortlich ist, aufkommen. Wer trägt die Polizeikosten z. B. von der unbewilligten Demonstration vom 10. April 2022?*

Die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist eine staatliche Aufgabe. Zuständig hierfür ist gemäss Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) die Kantonspolizei Uri. Die ordentlichen bzw. alltäglichen Leistungen und Einsätze der Polizei sind (wie überall in der Schweiz) grundsätzlich unentgeltlich und werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Nach dem Legalitätsprinzip kann Kostenersatz dann verlangt werden, wenn das Polizeigesetz oder ein anderes Gesetz das ausdrücklich vorsehen.

Artikel 54 PolG sieht Ausnahmen zum genannten Grundsatz vor. Danach sind besondere Leistungen der Kantonspolizei Uri grundsätzlich kostenpflichtig. Namentlich gilt dies für die Veranstalterin oder den Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen oder für den Verursacher

oder die Verursacherin bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen wie Such- oder Rettungsaktionen (Art. 54 Abs. 2 Bst. a und b PolG).

Bei Veranstaltungen (Anlässen) müssen demnach die Polizeikosten verrechnet werden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei Veranstaltungen mit einem rein ideellen Zweck, wie das bei politischen Kundgebungen der Fall ist. Solche Kundgebungen sind grundrechtsgeschützt, wobei insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) von Bedeutung sind. Geschützt sind indes nur friedliche Kundgebungen. Folgedessen werden bei solchen politischen Kundgebungen keine Polizeikosten verrechnet.

Nach dem Ausgeführten ergibt sich, dass die Tätigkeit der Kantonspolizei Uri im Zusammenhang mit der ideellen Kundgebung vom 10. April 2022 nicht kostenpflichtig und aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren war.

Schliesslich bezieht sich die erwähnte Kostenbefreiung der Veranstalterin oder des Veranstalters einzig auf die durch den Polizeieinsatz verursachten Tätigkeiten, nicht aber auf die (Bewilligungs-)Kosten zur Benutzung des öffentlichen Grunds. Für die Verrechnung dieser Kosten müsste die Veranstalterin oder der Veranstalter bekannt sein. Die entsprechenden Kosten konnten vorliegend aufgrund der unbekanntes Veranstalterin respektive des unbekanntes Veranstalters nicht verrechnet werden, was nicht befriedigt.

2. *Welches sind die Kriterien, um eine Bewilligung für eine Demonstration oder einen Anlass im Bereich Telldenkmal zu erhalten oder welche Kriterien sprechen gegen eine Bewilligung?*

Die Beantwortung dieser Frage hat unter Berücksichtigung des Artikels 65 Absatz 2 PolG zu erfolgen. Der da lautet: «Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.» Das Ziel der Bewilligungserteilung ist immer, die Kundgebung in Bezug auf Ort und Zeit in geordnete und durchsetzbare Bahnen zu lenken. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Bedingungen und Auflagen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter. Dies umfasst auch Massnahmen für die Sicherheit der Teilnehmenden und zum Erhalt der öffentlichen Ordnung.

Als Bewilligungsvoraussetzungen werden die örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen, der Polizeigüterschutz (Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Gesundheit usw.) sowie allfällige weitere Interessen (u. a. ökonomische, ökologische und soziale Aspekte) in Erwägung gezogen.

Gestützt auf die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit besteht ein bedingter Anspruch, für politische Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen. Im Bewilligungsverfahren sind nicht nur die Zulässigkeit beziehungsweise Unzulässigkeit, sondern in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch die Bedingungen, Auflagen und allfällige Alternativen zu prüfen. Die Bewilligungsbehörde hat eine sachliche, umfassende und neutrale Interessenabwägung vorzunehmen und eine dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende Lösung zu suchen (vgl. BGE 127 I 171 E. 3c). Wie bei Artikel 65 Absatz 2 PolG festgehalten, hat die Verweigerung einer Bewilligung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt zu sein. Im öffentli-

chen Interesse liegt der Polizeigüterschutz, worunter gemäss bundesgerichtlicher Praxis insbesondere der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fällt, ferner das Abwenden der unmittelbaren Gefahr von Ausschreitungen und dergleichen sowie Übergriffen und Straftaten jeglicher Art. Der Behörde kommt im Bewilligungsverfahren Ermessen zu. Sie ist aber an das Willkürverbot und das Gleichheitsgebot gebunden.

3. *Wäre die Demonstration vom 10. April bewilligungsfähig gewesen?*

Ja, mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

4. *Wer erteilt im Kanton Uri die Bewilligung für politische Demonstrationen und Veranstaltungen?*

Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für besondere Veranstaltungen ist auf kantonaler Ebene die Sicherheitsdirektion. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich bei Artikel 65 PolG. Bei gesteigertem Gemeingebrauch eines kantonalen Strassenkörpers liegt die Zuständigkeit für die Benützung des öffentlichen Grunds bei der Baudirektion. Selbstverständlich werden beim Bewilligungsverfahren die Standortgemeinde oder weitere Anspruchsgruppen beigezogen.

5. *Sieht der Regierungsrat zielführende Massnahmen, welche eine Gleichbehandlung von den Einheimischen und Demonstrations-Touristen erzielen würde?*

Das Polizeigesetz wird gegenwärtig einer Teilrevision unterzogen. Aktuell laufen die Vorbereitungsarbeiten mit der internen Ämterkonsultation. Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst und will im Rahmen der Gesetzesrevision auch mögliche Anpassungen bei den Veranstaltungsgebühren prüfen.

6. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf dem Rathausplatz allenfalls generell Demonstrationen und politische Veranstaltungen zu verbieten?*

Andere politische Kundgebungen beim Telldenkmal haben gezeigt, wie solche Anlässe in Zusammenarbeit mit den Behörden und geordnet durchgeführt werden können. Insofern ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auch inskünftig auf dem Rathausplatz in Altdorf politische Kundgebungen bewilligt werden können. Wie bereits bei der Antwort zu Frage 2 erwähnt, ist die Bewilligungsbehörde insbesondere an das Willkürverbot, an das Gleichheitsgebot und an Artikel 65 PolG gebunden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Baudirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

